



Abteilung 3

➔ **Verfassung und Inneres**

Ergeht an:

1. alle Bezirkshauptmannschaften und die Politische Expositur der Bezirkshauptmannschaft Liezen in Gröbming
2. den Magistrat Graz

**Personenstand, Veranstaltung,
Innerer Dienst**

Bearbeiter: Mag. Rita Hirner
Tel.: 0316 / 877 / 2092
Fax: 0316 / 877 / 2123
E-Mail: abteilung3@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

per E-Mail

GZ: ABT03-2-5.00/49-2012/11 Bezug:

Graz, am 4. Dezember 2012

Ggst.: Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz 2012;
Rechtsauskunft

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf Veranstaltungen auf bzw. in Sportstätten, wie z. B. Fußballplätzen, wird Folgendes klargestellt:

1. Das StVAG nimmt in mehreren Bestimmungen Bezug auf den öffentlichen Betrieb von Sportstätten. Dafür wurde im Gesetz der Begriff „Veranstaltungsbetrieb“ verwendet. Ein ortsfester Veranstaltungsbetrieb ist eine Sportstätte, welche gemäß § 2 Z. 2 StVAG zur eigenen Belustigung oder Ertüchtigung der TeilnehmerInnen bereitgestellt wird. Dieser Betrieb ist, sofern er den Kriterien des § 1 Abs. 2 Z. 14 StVAG entspricht, vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen. Das heißt, das gesamte Veranstaltungsgesetz gilt nicht, es ist keine Veranstaltungsstättenbewilligung für den ortsfesten öffentlichen Betrieb erforderlich.
2. Ist der Betrieb einer Sportstätte nicht öffentlich, fällt er ebenfalls nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes. Für Sportstätten, die ausschließlich für Vereinsmitglieder zur Verfügung stehen, gilt das StVAG nicht.
3. Ist nun der Betrieb einer Sportstätte vom Veranstaltungsgesetz ausgenommen, so sind gemäß § 1 Abs. 2 Z. 15 StVAG auch Kleinveranstaltungen im Rahmen dieses Veranstaltungsbetriebes (auf Rechnung und Gefahr der Verfügungsberechtigten/des Verfügungsberechtigten) vom Veranstaltungsgesetz ausgenommen. Das heißt, auch für alle Kleinveranstaltungen nach § 1 Abs. 2 Z. 15 StVAG auf einer Sportstätte, die

8010 Graz • Paulustorgasse 4

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
Telefonischer Journaldienst: Montag bis Donnerstag von 12.30 bis 16.00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel: alle Straßenbahnlinien bis zur Haltestelle Hauptplatz, dann Fußweg durch die Sporgasse oder Buslinie Nr. 30 vom Jakominiplatz bis Haltestelle Karmeliterplatz

DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

vom Anwendungsbereich des StVAG ausgenommen ist, ist keine Veranstaltungsstättenbewilligung erforderlich. Diese Veranstaltungen sind auch nicht meldepflichtig. Als Kleinveranstaltungen kommen alle zeitlich begrenzten gleichartigen Veranstaltungen wie z. B. Wettkämpfe, Wettrennen, Meisterschaften, Turniere, Rennen etc. in Betracht. Beispiele dafür sind in § 2 Z 7 lit. a StVAG angeführt. Der Begriff Kleinveranstaltung ist in § 2 Z.9 StVAG definiert. Die Fußballspieler sind, wie bereits im Schreiben vom 15. November 2012, GZ: ABT03-2-5.00/49-2012/2 dargelegt, nicht als TeilnehmerInnen zu zählen.

4. Nur dann, wenn der ortsfeste öffentliche Veranstaltungsbetrieb nicht unter die Ausnahmebestimmung des § 1 Abs. 2 Z. 14 StVAG zu subsumieren ist, ist dieser Betrieb im Rahmen einer Veranstaltungsstättenbewilligung mitzubewilligen. In diesem Fall wandert die Zuständigkeit für die Bewilligung der Veranstaltungsstätte für den ortsfesten Betrieb und auch für allfällig zusätzlich zu bewilligende Veranstaltungsarten (zeitlich begrenzte gleichartige Veranstaltungsarten) zur Bezirkshauptmannschaft.

Beispiele für ortsfeste Veranstaltungsbetriebe, die im Anwendungsbereich des Gesetzes sind und für die die Bezirkshauptmannschaft zuständig ist, sind in § 2 Z.7 lit. b StVAG angeführt.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin:
i. V.

Mag. Rita Hirner

(Unterschrift auf dem Original im Akt)